

**Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen
für Entscheidungen des G-BA über die
Richtlinien zur Verordnung von Psychotherapie
– Aufforderung zur Meldung –**

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) sieht durch die Einfügung von § 92 Abs. 7c SGB V vor, dass vor Entscheidungen des G-BA zu Richtlinien zur Verordnung von Psychotherapie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 den maßgeblichen Organisationen der Leistungserbringer der Psychotherapieversorgung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Mit dieser Veröffentlichung fordert der G-BA diese Organisationen zur Meldung auf und bittet sie gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgebliche Organisation“ ist durch Vorlage der Satzung oder Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA wird gemäß seiner Verfahrensordnung auf Grund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entscheiden und diese im Bundesanzeiger und im Internet bekannt geben. Die Meldung sowie die Satzung oder die Statuten sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Geschäftsführung
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg
Telefon: 02241 - 9388 0
E-Mail: soziotherapie@g-ba.de
www.g-ba.de

Siegburg, den 19. April 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess